

Ein oranger Hammer als Rüstzeug für jeden deutschen Rechtsanwalt

von mr. Daan Spoormans, niederländischer Rechtsanwalt/Partner bei Ekemans
Advocaten in Den Haag

A. Einleitung und Aufbau

Die Deutsch-Niederländische Rechtsanwaltsvereinigung e.V. (DNRV) feiert ihr 25-jähriges Bestehen. Dieser Beitrag zur Festschrift ist als kleine Aufmerksamkeit für die in Deutschland tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Feier dieses Jubiläums gedacht. Nicht im wörtlichen, sondern im übertragenen Sinne. Es handelt sich hier um ein *Werkzeug*, das meiner Ansicht nach zur juristischen Grundausstattung eines jeden in Deutschland tätigen DNRV-Rechtsanwalts gehören sollte; ich nenne es hier einen „orangen Hammer“. Ich werde dies in diesem Beitrag näher erklären.

In welcher Rechtsordnung und nach welchem Recht man auch als Rechtsanwalt auftritt – ein Rechtsanwalt, dem ein Zivilrechtsstreit vorgelegt wird, wird die folgenden Punkte bei der Analyse des Falles berücksichtigen:

- I. Verfüge ich über ausreichende Beweise, um, unter Berücksichtigung der Position(en) der Gegenpartei, die Positionen meines Mandanten ausreichend zu unterbauen? Wie kann ich an ergänzende Beweise kommen?
- II. Verfügt die Gegenpartei über ausreichende Mittel, um die geltend gemachte(n) Forderung(en) meines Mandanten zu befriedigen? Wie kann ich sicher sein, dass diese Mittel auch noch Bestand haben, wenn mein Mandant am Ende eines (oft langwierigen und teuren) Prozesses als 'Gewinner' dasteht?
- III. Wie stark ist die Position meines Mandanten am Verhandlungstisch? Wie kann ich diese Verhandlungsposition, abgesehen von der Erarbeitung einer stichhaltigen Argumentation, noch verstärken?

Dieser Beitrag soll den deutschen Mitglieder unserer DNRV zeigen, dass das niederländische Zivilprozessrecht zu jedem der oben genannten Punkte einen wesentlichen Beitrag zur Position ihrer Mandanten liefern kann, sogar in den Fällen, in

denen das niederländischen Gericht bei einem Rechtsstreit nicht zuständig ist, der Fall inhaltlich nichts mit niederländischem Recht zu tun hat und keine der Parteien in diesem Rechtsstreit in den Niederlanden wohnhaft ist.

Ich beginne mit dem zweiten Punkt, der Verbesserung der Perspektive des Falls. Anschließend behandle ich den ersten Punkt, die Verschaffung von Unterlagen. Als Letztes gehe ich noch kurz auf den dritten Punkt ein, die Verstärkung der Verhandlungsposition.

B. Die Sicherstellung der Vollstreckung

Niederländische Rechtsanwälte sind daran gewöhnt, aber deutsche Rechtsanwälte sind immer wieder sehr erstaunt: wie relativ einfach in den Niederlanden ein dringlicher Arrest (*„conservatoir verhaalsbeslag“*) ausgebracht werden kann. Hier handelt es sich nicht um die Vornahme der (hier in den Niederlanden kaum angewandten) Europäischen Kontenpfändung gemäß Verordnung EU Nr. 655/2014¹ (danach: die Europäische Kontenpfändung), sondern um die (viel weiter gefasste) Regelung nach niederländischem Prozessrecht. Worum geht es bei dieser Regelung? Hier eine kurze Beschreibung.²

In den Niederlanden können bei einer Geldforderung Vermögensbestandteile einer Gegenpartei nach Genehmigung durch den Richter für einstweilige Verfügungen des zuständigen Gerichts, auch wenn noch kein Titel vorliegt und sogar, wenn die Klage noch anhängig gemacht werden muss, auf Grund eines dringlichen Arrests gepfändet werden. Hierbei geht es zum Beispiel um das Bankguthaben der Gegenpartei bei ihrer(n) Hausbank(en), den Forderungen, die die Gegenpartei auf Grund eines Vertrages mit einem oder mehreren Kunden hat oder erlangen wird. Es kann sich

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 655/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen.

² Das Folgende soll keine vollständige Wiedergabe sein, sondern eher eine kurzgefasste Beschreibung.

jedoch auch um anderes bewegliches oder unbewegliches Vermögen handeln. Durch diese Sicherungspfändung kann die Gegenpartei nicht mehr zum Nachteil der pfändenden Partei über die betreffenden Vermögensbestandteile verfügen. Wird der Forderung, die Gegenstand der vorläufigen Pfändung ist, in dem Hauptsacheverfahren ganz oder teilweise stattgegeben, wird die vorläufige Pfändung nach Zustellung des Urteils in einen „Vollstreckungstitel“ umgewandelt und die Vollstreckung kann beginnen. Wird die Klage abgewiesen, erlischt die vorläufige Pfändung an dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wird.

Das Vorstehende wird den Leser vielleicht noch nicht sehr erstaunen, aber das Folgende wird er eher befremdlich finden: ein niederländisches Gericht beurteilt die Genehmigung eines Arrests „*ex parte*“, das heißt, ohne die Partei, deren Vermögen vorläufig gepfändet werden soll, überhaupt zu hören. Der Richter für einstweilige Verfügungen überprüft nur summarisch die Forderung, für die der Arrest beantragt wird. Praktisch bedeutet das: wenn man nur einigermaßen logisch darlegen kann, warum der eigene Mandant, unter Berücksichtigung der bekannten Einwände der Gegenpartei, eine Forderung gegenüber der Gegenpartei hat, ist die Erlangung eines solchen Arrests keine große Kunst. Die Genehmigung zum Arrest wird darüber hinaus – spätestens - innerhalb von zwei Werktagen erteilt; die Genehmigung besteht – tatsächlich – lediglich aus einem Stempel auf dem mit einigen handgeschriebenen Bemerkungen versehenen Original des Antragsschreibens.³ Die einfache und schnelle Art dieses Verfahrens steht in krassem Gegensatz zu den weitreichenden Folgen, die ein Arrest für den nicht gehörten (vermeintlichen) Schuldner mit sich bringen kann; es kann zum Beispiel dessen Liquidität für lange Zeit und in erheblichem Maße eingeschränkt werden.

³ Der Richter für einstweilige Verfügungen wird den Umfang der zu pfändenden Forderung (inkl. zukünftige Zinsen und Kosten) festlegen und die Frist bestimmen, in der die Klage in der Hauptsache anhängig gemacht werden muss. Es werden auch eventuelle zusätzliche Anträge beurteilt, zum Beispiel ob und wie oft eine Sicherungspfändung ‘wiederholt’ auferlegt werden darf (was im Rahmen der vorläufigen Pfändung beantragt wird) und ob die Pfändung auch außerhalb der normalen Bürozeiten auferlegt werden darf.

Wenn ein Arrest schon beantragt wird, obwohl die Sache bei dem zuständigen Gericht noch nicht anhängig ist, muss die entsprechende Klage, auch 'Hauptsacheklage' genannt, unverzüglich eingereicht werden. In der Regel setzt das Gericht in der Genehmigung des Arrestes hierfür eine Frist von 14 Kalendertagen fest.

Was kann die Gegenpartei tun, wenn ein Arrest gegen ausgebracht worden ist? Falls sich hinterher – d.h. nach dem Verfahren in der Hauptsache – herausstellt, dass der Arrest wegen einer unbegründeten Forderung erfolgte, dann ist die den Arrest ausbringende Partei für den dadurch entstandenen Schaden haftbar. Doch dies ist oft nur ein schwacher Trost. Abgesehen von späteren Diskussionen über den Schaden und den kausalen Zusammenhang will der Pfändungsschuldner lieber, dass der Schaden überhaupt nicht eintritt. Häufigste Gegenmaßnahme ist daher auch, dass der Pfändungsschuldner mittels eines Eilverfahrens die Aufhebung des Arrests beantragt. Ein solches Verfahren dauert in der Regel bis zum Endurteil 3 bis 5 Wochen. Es gibt vier gesetzliche Gründe, warum ein Arrest aufgehoben werden kann:⁴

I. falls Formvorschriften verletzt worden sind, die den Arrest unwirksam machen (dies kommt nicht häufig vor);

II. falls das von der den Arrest ausbringenden Partei behauptete Recht bei summarischer Prüfung doch keinen ausreichenden⁵ Arrestgrund darstellt. Hierbei werden übrigens auch die Interessen beider Parteien einbezogen und abgewogen bei der Frage, ob der Arrest aufgehoben werden sollte. Theoretisch scheint dies alles ein ausreichendes Gegengewicht für die anfängliche nur, summarische Prüfung bei der Genehmigung des Arrestes. Praktisch ist es jedoch ziemlich schwierig, den Arrest aus diesem Grund aufheben zu lassen. Die Richter sind nämlich in der Regel zurückhaltend, der den Arrest ausbringenden Partei die Sicherheit für eine eventuell begründete Forderung zu entziehen. Wenn der Richter für einstweilige Verfügungen noch nicht genau beurteilen kann, ob die Forderung unzureichend begründet ist, zum Beispiel weil dafür noch nähere Beweise eingebracht werden müssen, für die im Eilverfahren kein Platz ist, dann hat der Pfändungsschuldner, der grundsätzlich die

⁴ Vgl. Artikel 705 Absatz 2 der niederländischen Zivilprozessordnung.

⁵ Das Gesetz spricht von „*ondeugdelijkheid*“ (= Untauglichkeit)

Beweislast in diesem Eilverfahren hat, meistens⁶ das Nachsehen; die vorläufige Pfändung bleibt bestehen. Unter niederländischen Rechtsanwälten gilt es als offenes Geheimnis, dass dies ein unausgewogenes System ist.

III. Falls der Arrest unnötig ist; d.h. dass der Schuldner in jedem Fall ausreichende Deckung für die Forderung bietet, z.B. durch eine Versicherungs-Police, deren Deckung in dem vorliegenden Fall sicher ist.

IV. Falls der Pfändungsschuldner ausreichende Sicherheit für die Forderung bietet, z.B. durch eine ausreichende Bankgarantie bei einer bekannten Bank.

Die holländische vorläufige Pfändung ist auch umfassender als die Europäische Kontenpfändung:

I. Zunächst möchte ich betonen, dass die niederländische Regelung viel umfassender ist, weil sie auch andere Formen des Vermögens (Forderung gegenüber anderen Dritten wie Banken, Immobilien usw.) einbezieht;

II. die niederländische Regelung ist inhaltlich besser zugänglich. Bei einem Arrest in Bankkonten (oder Vermögen unter Dritten) muss nach niederländischem Prozessrecht nicht bewiesen werden, dass der Arrest erforderlich ist, weil andernfalls zu befürchten ist, dass das Vermögen des Pfändungsschuldners nicht mehr verwertet werden kann. Außerdem sind die Anforderungen an die Glaubwürdigkeit der eigenen Forderung, wenn noch kein Titel vorliegt, nicht so hoch wie bei der Europäischen Kontenpfändung. Darüber hinaus muss die den Arrest ausbringende Partei andererseits, im Gegensatz zu der Europäischen Kontenpfändung, im Prinzip selbst keine Sicherheit leisten, wenn sie einen Arrest ausbringen will;

III. der niederländische Arrest ist letztendlich auch weitgehender. Wird bei einem Dritten gepfändet, wird bei einer Europäischen Kontenpfändung lediglich das Bankguthaben in Höhe der Forderung(en) gepfändet, für die der Arrest zur Sicherheit ausgebracht ist. Gemäß niederländischem Prozessrecht wird jedoch automatisch der gesamte positive Saldo zum Zeitpunkt des Arrests gepfändet, also auch der Betrag, der den in der Arrestgenehmigung berechneten Betrag der Forderung der den Arrest ausbringenden Partei übersteigt.

⁶ Die Interessenabwägung spielt immerhin noch eine Rolle.

Die in Deutschland tätigen Rechtsanwälte müssen wissen, dass dieser ‘niederländische’ Arrest auch in Fällen angewandt werden kann, bei denen keine niederländische Partei in einen Rechtsstreit verwickelt sind. Es reicht schon aus, wenn die Gegenpartei Vermögen in den Niederlanden hat, z.B. einen Schuldner mit Wohnsitz in den Niederlanden, eine Immobilie oder eine Tochtergesellschaft. In letzterem Fall können auch die Anteile gepfändet werden, womit dann auch gleich die mögliche Dividendenausschüttung von der Pfändung betroffen ist. Außerdem gibt es bei Gruppengesellschaften oft Kontokorrentforderungen, die gepfändet werden können. Das niederländische Gericht für einstweilige Verfügungen, in dessen Zuständigkeitsbereich das Vermögen (Bankkonten, Forderungen gegen andere Dritte, bewegliche oder unbewegliche Sachen, etc.) oder ein Teil davon belegen ist, ist nach niederländischem Prozessrecht berechtigt, den Arrest zu genehmigen⁷. Das europäische Prozessrecht steht dem nicht entgegen.⁸ Das Hauptsacheverfahren, mit dem die Forderung inhaltlich zu- oder abgewiesen wird, muss auch nicht in den Niederlanden geführt werden; ein Verfahren vor einem deutschen Gericht oder ein dortiges Schiedsverfahren ist ebenfalls gültig. Ebenso ist es kein Hinderungsgrund für ein niederländisches Gericht für einstweilige Verfügungen, dass die Forderung, für die die Genehmigung für einen Arrest beantragt wird, ausländischem Recht unterliegt. Solange der Antrag neben den sonstigen Formalitäten, die auch für rein niederländische (inländische) Fälle gelten, dem Richter für einstweilige Verfügungen die ausländischen Gesetzesbestimmungen, die zur Begründung der Klage herangezogen werden, erläutert, kann in der Praxis mit der Genehmigung des Arrests gerechnet werden.

Ihnen als deutscher Rechtsanwalt gebe ich den Rat, bei Zivilprozessen, bei denen Ihr(e) Mandant(en) als (beabsichtigte(r)) Kläger einer Geldforderung auftritt (auftreten), bei diesem(n) nachzufragen, ob er (sie) Schuldner der Gegenpartei (unter anderem Banken) in den Niederlanden kennt (-en). Ein Anruf bei einem

⁷ Artikel 700 Absatz 1 der niederländischen Zivilprozessordnung.

⁸ Siehe Artikel 35 Brüssel I bis-Verordnung. Siehe auch EuGH, 6. Oktober 2021, ECLI:EU:C:2021:808.

niederländischen Anwaltskollegen mit der Bitte, im „Kadaster“ (dem niederländischen Grundbuch) nachzuschauen, ob die Gegenpartei über eingetragenes Eigentum (an Immobilien oder im Register eingetragene Schiffe) verfügt, kann nicht schaden; diese Überprüfung dürfte Ihren niederländischen Kollegen nicht mehr als 30 Minuten kosten. Gleiches gilt für eine kleine Überprüfung des niederländischen Handelsregisters bezüglich Tochterunternehmen Ihrer Gegenpartei.

C. Die Verschaffung von ergänzenden Unterlagen

Die niederländische Prozessordnung gibt einer Partei auch die Möglichkeit, bei der Gegenpartei Unterlagen anzufordern, die für ihre Rechtsposition relevant sind. Es kann sich hier um Belege handeln, über die man früher mal verfügt hat, die aber verloren gegangen sind⁹, aber auch um Unterlagen, die man noch nie gehabt hat und deren Inhalt man nicht kennt.¹⁰ Damit ein Antrag auf Einsichtnahme bei dieser letzten Kategorie Erfolg hat, gelten folgende Anforderungen:

- I. Der Antragsteller muss ein ‘berechtigtes Interesse’ an den angeforderten Unterlagen haben. Es handelt sich dann um ein ‘Beweisinteresse’. Dies bedeutet, dass die Unterlagen bezüglich einer möglichen Klage oder Verteidigung relevant sind;
- II. die Unterlagen müssen sich auf ein ‘Rechtsverhältnis’ beziehen, in dem der Antragsteller Partei ist. Dieses ‘Rechtsverhältnis’ kann eine mögliche oder bereits eingereichte Klage des Antragstellers sein, zum Beispiel wegen eines Vertragsbruches oder einer unerlaubten Handlung. Es wird nicht vorausgesetzt, dass der Antragsteller ‘Partei’ bei der Unterlage selbst ist (z.B. einem Vertrag oder Brief), deren Kopie er beantragt. Ebenso wenig wird vorausgesetzt, dass das angebliche Rechtsverhältnis sich gegen die Partei richtet, bei der die Unterlagen angefragt werden; der Antrag auf Einsichtnahme kann daher auch gegenüber einem ‘Dritten’ gestellt werden, der nicht an dem vorliegenden Konflikt beteiligt ist. Bestreitet die Partei, bei der die Unterlagen angefordert werden, mit ausreichender Begründung das ‘Rechtsverhältnis’ (z.B. ‘es läge kein Vertragsbruch vor’), obliegt es dem Antragsteller, solche Tatsachen und

⁹ Siehe Artikel 843b der niederländischen Zivilprozessordnung.

¹⁰ Siehe Artikel 843a der niederländischen Zivilprozessordnung.

Umstände darzulegen und mit bereits vorhandenem Beweismaterial so zu unterbauen, dass das Rechtsverhältnis ‘ausreichend glaubhaft’ gemacht wird;¹¹ es wird jedoch nicht verlangt, dass der Antragsteller dieses Rechtsverhältnis dann schon beweist. Der Antrag auf Einsichtnahme dient letztendlich dazu, den Beweis in der Zukunft erbringen zu können;

III. es ist nicht möglich, unbegrenzt Unterlagen zu verlangen; es muss sich um ‘bestimmte Unterlagen’ handeln. Die angeforderten Unterlagen müssen ausreichend beschrieben und erkennbar sein, z.B. nach Gegenstand und nach den beteiligten Parteien. Es wird nicht vorausgesetzt, dass der Antragsteller die individuellen Unterlagen kennt.¹² Allerdings muss auch das Vorhandensein der angeforderten Unterlagen hinreichend glaubhaft gemacht werden;¹³

IV. die betroffene Partei muss über die Unterlagen verfügen. Aus verschiedenen Entscheidungen von Tatsacheninstanzen ergibt sich darüber hinaus, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn die betroffene Partei nicht über die Unterlagen verfügt, aber mit einiger Anstrengung darüber verfügen kann, z.B. indem sie diese bei einem Dritten anfordern kann.¹⁴

Wenn diesen Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Antrag auf Einsichtnahme prinzipiell zulässig. Allerdings können keine Unterlagen bei einer Partei beantragt werden, die sich auf eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht berufen kann, wie z.B. ein Rechtsanwalt.¹⁵ Es gibt auch noch einige – sehr beschränkt anzuwendende – andere Ausnahmen, auf die ich hier nicht weiter eingehen möchte. In der Praxis ist es

¹¹ HR [Hoge Raad – *höchstes Gericht der Niederlande*] 13. November 2015, ECLI:NL:HR:2015:3304.

¹² HR 26. Oktober 2012, NJ 2013/220 und HR 13. September 2013, ECLI:NL:HR:2013:BZ9958, Rn. 3.7.1. Siehe auch Hof [*Oberlandesgericht*] Den Haag, 29. Oktober 2013, ECLI:NL:GHDHA:2013:3941, Rn. 9.

¹³ Vgl. Hof Den Bosch, 2. Juli 2013, ECLI:NL:GHSHE:2013:2826.

¹⁴ Hof Arnhem, 13. Dezember 2016, [ECLI:NL:GHARL:2016:10133](#), Rn. 2.8, Rb. [Rechtbank - *Landgericht*] Alkmaar, 18. Februar 2009, [LJN BH5897](#) (*Levi Strauss/X c.s.*); Rb. Rotterdam, 23. November 2011, [LJN BU9597](#) (*My DreamMusic/Nederlandse Energie Maatschappij*); Rb. Utrecht, 23. Dezember 2011, [LJN BU9391](#), [JAR 2012, 28](#), [RAR 2012, 47](#) (X/Y), Rb. Alkmaar, 4. November 2010, LJN BO2916.

¹⁵ Rechtsanwälte in fester Anstellung, die im Rahmen dieser Anstellung ausschließlich für ihren Arbeitgeber oder damit verbundene juristische Personen auftreten (sogenannte In-House Counsel bzw. Justiziare), haben nicht ohne Weiteres eine Verschwiegenheitspflicht. Siehe HR, 24. Mai 2022, ECLI:NL:HR:2022:760.

üblich, dass der Antrag auch die Anordnung (hoher) Zwangsgelder für den Fall der nicht korrekten Erfüllung des zugewiesenen Antrags auf Einsichtnahme enthält.

In den Niederlanden ist es auch möglich, mit entsprechender gerichtlicher Genehmigung eine Beschlagnahme von Beweisen (*conservatoir bewijsbeslag*) zu erhalten, um die Abgabe der Unterlagen, die mit dem oben beschriebenen Antrag auf Einsichtnahme erlangt werden kann, sicher zu stellen. Bei einer solchen Beschlagnahme von Beweisen wird ein hierauf spezialisierter Gerichtsvollzieher, falls erforderlich unterstützt von mehreren ICT-Fachleuten und manchmal sogar der Polizei, unangekündigt bei der (den) Partei(en), gegen die der Antrag auf Einsichtnahme geltend gemacht werden soll, eine zivilrechtliche Hausdurchsuchung durchführen. Die Gerichtsvollzieher und ICT-Fachleute suchen dann vor Ort gründlich nach Unterlagen, die unter die in Beschlag zu nehmenden Beweise fallen könnten; oft werden vor Ort dann ganze Computer-Festplatten, Telefone, Mailboxen, online Dropboxen usw. kopiert; das Filtern all dieser Informationen erfolgt dann erst in einem späteren Stadium, z.B. wenn der Antrag auf Einsichtnahme zugewiesen worden ist. Die Partei, gegen die sich die Beschlagnahme von Beweisen richtet (was aber nicht unbedingt die Gegenpartei bei dem vorliegenden Rechtsstreit sein muss), ist verpflichtet, Log-in Daten, Passwörter auf erste Anfrage zur Verfügung zu stellen, so dass auf die Informationen in der *Cloud* zugegriffen werden kann; die Erfüllung dieser Verpflichtung kann auch mit der Anordnung (hoher) Zwangsgelder verbunden werden; als Anwalt habe ich einmal eine Beschlagnahme von Beweisen vornehmen lassen, die an mehreren Orten gleichzeitig stattfand und bei der per Gerichtsbeschluss für mangelhafte Zusammenarbeit in jedem Fall ein Zwangsgeld von EUR 5.000 pro Stunde (!) angeordnet war. Der Gerichtsvollzieher nimmt die beschlagnahmten Informationen in Verwahrung, bis über den Antrag auf Einsichtnahme entschieden worden ist. Er ist zur strikten Geheimhaltung verpflichtet, auch (und gerade) gegenüber seinem Auftraggeber als der Partei, die die Beschlagnahme der Beweise angefordert hat. Der Auftraggeber oder sein Rechtsanwalt darf auch nicht bei der Beschlagnahme von Beweisen anwesend sein. Ist der Antrag auf Einsichtnahme noch nicht gestellt, muss dieser innerhalb von einer vom Gericht bestimmten Frist (meist 14 Kalendertage) nach Beschlagnahme eingereicht werden.

Auch die Genehmigung zur Beschlagnahme von Beweisen wird, wie die in Abschnitt II erläuterte vorläufige Pfändung, vom Gericht für einstweilige Verfügungen ohne Anhörung einer anderen Partei als die des Antragstellers beurteilt. Auch hier gilt, dass innerhalb von wenigen Arbeitstagen über die Genehmigung zur Beschlagnahme entschieden wird. Gerade wegen ihres weitreichenden Charakters gelten hohe Anforderungen an die richterliche Genehmigung für die Beschlagnahme von Beweisen. Es muss nicht nur hinreichend dargelegt werden, wie die oben genannten Anforderungen für eine Einsichtnahme erfüllt werden, sondern es müssen auch Tatsachen und Umstände dargelegt werden, aus denen sich ergibt, dass die Beschlagnahme deswegen erforderlich ist; es muss berechtigt befürchtet werden, dass die entsprechenden Unterlagen sonst verloren gehen könnten und dass die geplante Beweisführung nicht auf andere, für den Schuldner weniger eingreifende Weise stattfinden kann. Die Auswahl der Maßnahmen muss hier unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität getroffen werden. In der Praxis zeigt sich, dass Beschlagnahme von Beweisen, abgesehen von Fällen bezüglich des geistigen Eigentums (IP), insbesondere bei zivilrechtlichen Sachen vorkommt, bei denen es um (begründeten Verdacht auf) Betrug, Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot und Exklusivitätsklauseln geht. Aber auch in anderen Fällen ist Beschlagnahme von Beweisen möglich.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass ein Anspruch auf Einsichtnahme, auch in Kombination mit (sogar) einer Beschlagnahme von Beweisen, auch bei einem Rechtsstreit zwischen zwei deutschen Parteien, bei dem deutsche Gerichte (oder Schiedsgerichte) ausschließlich zuständig sind und deutsches Recht Anwendung findet, möglich ist. Hierbei meine ich eine Situation, in der ein Dritter mit Wohnsitz in den Niederlanden über Unterlagen verfügt (oder mit einiger Anstrengung über sie verfügen kann¹⁶), die bei einem Verfahren in Deutschland relevant sein könnten. Dieser 'Dritte' könnte zum Beispiel der Geschäftsführer und/oder Arbeitnehmer einer der Parteien sein, jedoch auch eine Gruppengesellschaft oder ein Berater (Buchhalter,

¹⁶ Siehe Fußnote 14.

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, usw.¹⁷). Die alleinige Zuständigkeit des deutschen Gerichts oder Schiedsgerichts im Verhältnis der Parteien bei dem vorliegenden Rechtsstreit ist bei einem Antrag auf Einsichtnahme gegenüber Dritten nicht von Bedeutung. Die Anwendbarkeit deutschen Rechts bei dem vorliegenden Streit zwischen den Parteien (oder das mögliche Rechtsverhältnis zu dem Dritten) ist ebenso wenig ein Hinderungsgrund. Die gesetzliche Regelung hinsichtlich des Anspruchs auf Einsichtnahme ist nämlich eine Frage des niederländischen Prozessrechts (und nicht des materiellen Rechts). Niederländische Gerichte werden immer niederländisches Prozessrecht anwenden, auch wenn das anwendbare materielle Recht ausländisch ist.

Ihnen als deutscher Rechtsanwalt gebe ich den Rat, bei zivilrechtlichen Streitigkeiten zusammen mit Ihrem Mandanten zu recherchieren, ob es in den Niederlanden eine Partei gibt, die über Beweismittel verfügt¹⁸, die für die Position ihres Mandanten in dem Rechtsstreit relevant sein könnten.

D. Die Verstärkung der Verhandlungsposition

Der Arrest gemäß der Beschreibung in Abschnitt B dient einem rechtmäßigen Zweck: der Sicherung von Geldforderungen. Auch der Anspruch auf Einsichtnahme, auch in Verbindung mit der Beschlagnahme von Beweismitteln, wie in Abschnitt C beschrieben, dient einem rechtmäßigen Zweck: der Wahrheitsfindung. Keine dieser Maßnahmen sollten primär (lediglich) als 'Druckmittel' verwandt werden. Sollten sie doch primär als Druckmittel eingesetzt werden, kann die Ausübung dieser verfahrensrechtlichen Befugnisse sogar einen Missbrauch darstellen und somit rechtswidrig sein.

Eine rechtmäßige Ausübung (eines) der oben umschriebenen Befugnisse wird aber wohl oft den zusätzlichen Effekt haben, dass sich die Gegenpartei im vorliegenden

¹⁷ Bei Beratern, die sich auf eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht berufen können, können keine Unterlagen angefordert werden, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden. Ob dies der Fall ist, liegt im Ermessen des Geheimnisträgers, siehe HR, 9. Augustus 2002, ECLI:NL:HR:2002:AE6324..

¹⁸ Oder die solche Beweismittel mit angemessenen Anstrengungen erlangen könnte. Ich verweise auf Abschnitt C.IV dieses Beitrages und Fußnote 14.

Rechtsstreit – zu Recht – ernsthaft unter Druck gesetzt fühlt. Dies liegt in der Natur der Maßnahme selbst und tut der Position der den Arrest ausbringenden Partei / des Antragstellers der Unterlagen grundsätzlich keinen Abbruch.¹⁹ Ein Arrest kann zur Folge haben, dass die Liquidität der Gegenpartei ernsthaft eingeschränkt wird. Bei einem Unternehmen kann dies sogar die Kontinuität so stark gefährden, dass ein langwieriges Hauptsacheverfahren nicht mehr abgewartet werden kann. Bei einem Anspruch auf Einsichtnahme kann die Gegenpartei befürchten, dass sie – unter Androhung hoher Zwangsgelder – Unterlagen abgeben muss, wovon sie hoffte, dass sie geheim bleiben würden. Kommt es zu einer Beschlagnahme von Beweisen, wodurch die Unterlagen bereits ihrer Kontrolle entzogen werden, nimmt dieser Druck noch weiter zu. Es ist durchaus vorstellbar, dass die Gegenpartei es nicht wagen wird, bestimmte (rechtswidrige) Handlungen in einem Hauptsacheverfahren zu leugnen (oder sie falsch darzustellen), insbesondere wenn sie unter Eid vernommen wird, wenn sie befürchten muss, dass durch den Anspruch der Einsichtnahme die Wahrheit doch ans Licht kommen wird. Kurz gesagt, die Ausübung der oben beschriebenen verfahrensrechtlichen Mittel kann die Verhandlungsposition Ihres(r) Mandanten schon in einem frühen Stadium des Verfahrens erheblich verstärken.

E. Schlussbemerkung

Ich hoffe, ich konnte Ihnen, der in Deutschland praktizierenden Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, mit den vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass das niederländische Zivilprozessrecht Möglichkeiten bietet, die Ihrem(n) Mandanten in Zivilsachen von Nutzen sein können, auch in Fällen, die zunächst nichts mit den Niederlanden zu tun haben. Das niederländische Recht kann somit als ein ‘oranger Hammer’ dienen; ein *Werkzeug*, das in Ihre juristische Werkzeugkiste gehört. Suchen Sie einen geeigneten Partner, um dieses Instrument gut und sicher bedienen zu können? Wir, die niederländischen Rechtsanwälte der DNRV, stehen Ihnen gerne zur Seite.

¹⁹ Bei dem Arrest, wie umschrieben in Abschnitt B, spielt eine Interessenabwägung aber wohl eine Rolle bei der Frage, ob der Arrest aufgehoben werden kann. Wie gesagt, ist solch eine Aufhebung aber ziemlich schwierig zu bewirken.